



**Satzung
für die Kindertagesstätten der Gemeinde Marklkofen
(Kindertagesstätten Satzung)**

vom

01.01.2017

geändert mit Änderungssatzung vom 30.07.2019

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 01.12.2020

Die Gemeinde Marklkofen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1)¹Die Gemeinde betreibt die Kindertagesstätten im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde Marklkofen. ²Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertagesstätten bestehen aus einem Haus für Kinder in Marklkofen und den Außenstellen in Steinberg und der Waldgruppe in Poxau.

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

(4) Die Kindertagesstätten dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

(1) Die Gemeinde Marklkofen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertagesstätte notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3

Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten ergeben sich aus der Kindertagesstättengebührensatzung (KiTaGebS) der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Verpflegung

¹Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen. ²Die Kosten hierfür sind ein besonderer Bestandteil der Kindertagesstättengebührensatzung (§ 7 KiTaGebS).

§ 5

Beiräte

(1) Für die Kindertagesstätten ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertagesstätte ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6

Antrag zur Aufnahme

(1) ¹Der Antrag erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte. ²Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. ³Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, s. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG). ⁴Das Nachweisheft für Vorsorgeuntersuchungen und der Nachweis über die Impfberatung sind vorzulegen. ⁵Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des Kind bezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind. ⁶Änderungen, insbesondere beim Sorgerecht so-

wie des Wohnortes, sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.

(3) ¹Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

§ 7 Aufnahme

(1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. ²Die Personensorgeberechtigten werden über die Aufnahme oder Nichtaufnahme unverzüglich unterrichtet. ³In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertagesstätte.

(2) ¹Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertagesstätte geeignet ist. ²Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 8 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte

(1) ¹Aufzunehmen sind alle Kinder ab dem 1. Lebensjahr. ²Ist die Aufnahme nicht möglich, ist für Ersatz zu sorgen.

(2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen.

(3) ¹Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet Marklkofen haben, entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der Gemeinde. ²Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. ³Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

§ 9 Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte

(1) Kinderkrippenplätze werden i. d. R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr schulpflichtig werden. ²Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.

(3) Ein Kinderhortplatz wird bis zum Ende der Grundschule, in Ausnahmefällen bis zum Ende der 6. Klasse vergeben.

§ 10 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

§ 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

(1) Das Haus für Kinder in Marklkofen sowie in Steinberg sind in der Regel wöchentlich 49 Stunden und der Waldkindergarten in Poxau wöchentlich 45 Stunden geöffnet.

(2) ¹Die Hortgruppen sind in der Regel wöchentlich 29 Stunden geöffnet.

²In den Ferien ist der Kinderhort von 8 Uhr bis 16 Uhr geöffnet (außer an den Schließtagen).

(3) ¹Die Öffnungszeiten werden durch den Träger nach Bedarfsprüfung und in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung festgelegt. ²Der Elternbeirat hat hierbei beratende Funktion. ³Die aktuellen Öffnungszeiten können direkt bei der Kindertagesstätte erfragt oder über die Internetseite des Trägers eingesehen werden.

(4) ¹Die Kinder sollen nicht früher als 5 Minuten vor der gebuchten Zeit in die Tagesstätte gebracht und nicht später als 15 Minuten nach der gebuchten Zeit abgeholt werden. ²Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.

(5) Die tägliche Kernzeiten ist von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

(6) Die Kindertagesstätten sind an den gesetzlichen Feiertagen, im Monat August 3 Wochen, vom 24. Dezember bis 05. Januar eines jeden Jahres geschlossen.

(7) Zusätzliche Schließzeiten werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

(8) Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können von der Gemeinde für einzelne Einrichtungen festgelegt werden.

(9) ¹Die Kindertagesstätte kann auf Anordnung der zuständigen Behörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. ²In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. ³Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

§ 12

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.

(2) ¹Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertagesstätten 20 Wochenstunden für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung. ²Eine Unterschreitung der Mindestbuchungszeit ist nur im Ausnahmefall möglich.

(3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertagesstättengebührensatzung.

(4) ¹Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder von der vereinbarten Buchungszeit abweichen. ²Das Ende der Betreuungszeit wird von der Gruppenleitung (Einrichtungsleitung) anhand der Entwicklung des Kindes bestimmt.

(5) ¹Änderungen in den Buchungszeiten für den Folgemonat können im laufenden Betriebsjahr bis spätestens 15. eines Monats beantragt werden. ²Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 13

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. ²Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) ¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen. ²Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. ³Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen. ⁴Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(5) ¹Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. ²Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 14 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) ¹Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. ²Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 15 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) ¹Die Abmeldung für den Folgemonat ist jeweils bis zum 15. des laufenden Monats zulässig. ²Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni – 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

§ 16 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
- d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertagesstätte erhalten haben,
- e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- g) die Personensorgeberechtigten die für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen zu leistenden Gebühren in Höhe von insgesamt mindestens einem Monatsbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 14 Abs. 3 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) ¹Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. ²Vor dem Ausschluss sollen die Personensorgeberechtigten des Kindes gehört werden. ³Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. ⁴Der Ausschluss ist durch die Einrichtungsleitung bzw. durch die Gemeinde Marklkofen (Kassenleitung) schriftlich zu verfügen.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 17

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(2) ¹Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. ²Die Termine werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben. ³Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 18

Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 19

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. ³Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Gemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 20

Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieher/innen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 (Änderung §11 am 01.09.2019; Änderung §11 Abs. 2 und 6 am 01.01.2021) in Kraft.

Marklkofen, 17. November 2016, 30.07.2019 und 01.12.2020
Gemeinde Marklkofen

gez.

Eisgruber-Rauscher, 1. Bürgermeister